

wurde die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes angezweifelt und auch das war vergeblich<sup>225</sup>. Diese Regelung des Landes Sachsen-Anhalt wurde später in ab geschwächter Form in die Verfassung der SBZ (Artikel 66) übernommen.

Die Kontrolle der Verwaltung sollte Sache von Verwaltungsgerichten sein, aber nur in Thüringen, in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg wurden sie errichtet.

Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wurde zwar verheißen, aber durch die Kontrolle der Rechtsprechung zugleich in Frage gestellt. Sie wurde auch nicht untermauert durch die Unabsetzbarkeit der Richter. Die Präsidenten der obersten Landesgerichte wurden vom Landtag gewählt, in Sachsen-Anhalt auf Vorschlag der Regierung vom Landtag bestätigt. Die anderen Richter wurden vom Justizminister ernannt.

Jedes Land (Provinz) war in Kreise, jeder Kreis in Gemeinden gegliedert. Kreise und Gemeinden wurden als Selbstverwaltungskörper bezeichnet, ohne daß dadurch eine Änderung ihrer rechtlichen Stellung eintrat.

Artikel I jeder Landesverfassung bezeichnet das jeweilige Land oder die Provinz als Glied der »Deutschen Demokratischen Republik«. Mit dieser Bezeichnung war damals der gesamte deutsche Staat gemeint, von dessen Fortbestand die Verfassungsschöpfer ausgingen. Die Landesverfassungen bezeichneten die Länder und Provinzen als »Glieder« des deutschen Gesamtstaates.

Die Verfassungswirklichkeit wurde von der Existenz des antifaschistisch-demokratischen Blochs mit seinen Ausschüssen, in denen die SED den Ton angab, beherrscht. Die Landesregierungen wurden aus allen Parteien gebildet. Die Schlüsselpositionen übernahm die SED, darunter die Innenministerien, denen die Polizei unterstand. In vier Ländern stellte sie den Ministerpräsidenten. In den Landtagen gab es keine Opposition, Das parlamentarische System wurde überspielt durch die außerparlamentarische Institution der Blockausschüsse. Die wichtigen Entscheidungen fielen in den Sitzungen dieser Ausschüsse. Manchmal freilich erst nach harten Auseinandersetzungen, aber regelmäßig setzte sich die SED durch. Nur selten kam es in den Landtagen zu Redueduellen und KampfAbstimmungen. In Sachsen-Anhalt und der Mark Brandenburg unterlag sogar in einigen Fällen die SED, doch handelte es sich dabei nur um nebensächliche Fragen.

Wenn der kommunistische Flistoriker *Doernberg* schreibt<sup>226</sup>:

»Die Grundlage der gesamten Arbeit der Landtage war der Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien. Seine Existenz - bei gleichzeitiger Ausschaltung jeglicher offenen reaktionären Gruppierung - drückte der Tätigkeit aller Vertretungskörperschaften den Stempel auf,

so ist die damalige Situation richtig wiedergegeben und zugleich auch in der Sprache der Kommunisten die Führung durch die SED als Partei der Besatzungsmacht dargestellt. Denn die offenen reaktionären Gruppen, die ausgeschaltet wurden, waren die, welche der kommunistischen Politik hartnäckig widerstrebten.

Das Verhältnis zwischen der Besatzungsmacht und den Ländern wurde schriftlich nicht fixiert. Die Besatzungsmacht behielt sich ein formelles Zustimmungsrecht für die Landesgesetze nicht vor. Sie hatte das auch nicht nötig, weil sie das politische Geschehen mit Hilfe der SED und der Blockausschüsse steuerte. Oppositionelle Kräfte wurden in persönlichen Rücksprachen mit den Offizieren der Besatzungsmacht gefügig gemacht oder ausgeschaltet, in einigen Fällen auch verhaftet. Die Offiziere der Besatzungsmacht kon-

<sup>225</sup> Beschluß des Landtages von Sachsen-Anhalt über die Verfassungsmäßigkeit des Lichtspieltheatergesetzes vom 8. Februar 1949 (GBl. S. 8).

<sup>226</sup> *Doernberg*, aaO., S. 106.